

Zeitschrift: Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria
Band: 82 (1990)
Heft: 1-2

Artikel: Wieviel Restwasser ist angemessen?
Autor: Weber, Georg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-939765>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wieviel Restwasser ist angemessen?

Georg Weber

Im revidierten eidgenössischen Gewässerschutzgesetz soll unter anderem festgehalten werden, wie der Bund die Verfassungskompetenz, angemessene Restwassermengen zu sichern, wahrnehmen soll (siehe Kasten). Die Gesetzesrevision wurde in beiden Kammern durchberaten. Im wesentlichen bleiben vier Differenzen, die noch zu bereinigen sind:

- die Verwendung von Gülle und Hofdünger,
- der «umfassende Schutz aller natürlichen und naturnahen Gewässer»,
- die Kompetenz der Kantone, Restwassermengen festzulegen,
- der sogenannte «Landschaftsrappen».

Beim «Güllenkrieg» scheint sich eine Annäherung der Standpunkte beider Räte anzubahnen, so dass wir hier nicht darauf eingehen.

Entgegen der Vorlage des Bundesrates möchte der Nationalrat natürliche und naturnahe Gewässer umfassend schützen, ohne auf Nutzungsbedürfnisse überhaupt einzutreten. Dieser Vorschlag steht im Widerspruch zur heute gültigen Verfassungskompetenz. Er nimmt die doch recht absolut formulierten Ziele der Gewässerschutzinitiative ins Gesetz auf, ohne dass diese vom Volk angenommen ist. Eine einseitige Bevorzugung der Schutzziele gegenüber der Nutzung und dem Schutz vor den Gefahren des Wassers wäre verfehlt. Hochwasserschutzbauten, Führung von Verkehrswegen, Infrastrukturbauten wie Trinkwasserfassungen, Kläranlagen oder Kehrlichtverbrennungsanlagen und besonders auch die Nutzung der Wasserkraft müssen möglich bleiben. Damit unsere Umwelt keinen Schaden nehme, haben alle diese Bauten die doch recht hohe Hürde der Umweltverträglichkeitsprüfung zu nehmen, wie sie seit 1985 im Umweltschutzgesetz vorgeschrieben ist.

Von beiden Kammern wurde der Vorschlag des Bundesrates übernommen, Restwasservorschriften gemäss einer starren Formel im Gesetz zu verankern. Als Differenz bleibt die Kompetenz, die der Ständerat den Kantonen einräumen möchte, Ausnahmen von dieser starren Restwasserformel zu gewähren. Ergibt nämlich eine Gesamtgüterabwägung im Einzelfall, dass aus der Formel grössere als «angemessene» Restwassermengen errechnet werden, sollen die Kantone die Möglichkeit erhalten, von der Formel abzuweichen. Dürfen wir nicht den Kantonen diese Kompetenz belassen? Der Grundsatz des sparsamen und pfleglichen Umgangs mit Energie sollte auch hier, bei der Wasserkraft,

Artikel 24^{bis} der Bundesverfassung regelt die Sicherung angemessener Restwassermengen wie folgt:

Zur häuslichen Nutzung und zum Schutz der Wasservorkommen sowie zur Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers... (...in Berücksichtigung der gesamten Wasserwirtschaft...im Gesamtinteresse...) erlässt der Bund Bestimmungen über... die Sicherung angemessener Restwassermengen.

Die Verfügung über die Wasservorkommen und... stehen unter Vorbehalt privater Rechte den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten zu.

Bei der Ausübung seiner Kompetenzen beachtet der Bund die Bedürfnisse und wahrt die Entwicklungsmöglichkeiten der Wasserherkunftsgebiete und der betreffenden Kantone.

Um aus Wasserkraft Strom zu gewinnen, wird Bachwasser gefasst und durch Druckstollen und -schächte zur Zentrale geführt, wo es die Turbinen antreibt. Dieses Triebwasser kann aber nicht gleichzeitig im Bach fließen und auch noch Strom produzieren. Das Restwasser, das nach dem Gesetzesvorschlag mindestens im Bach oder Fluss bleiben soll, steht für die Elektrizitätsproduktion nicht mehr zur Verfügung. Die Minimalmengen gemäss der genannten Formel bringt für alle unsere 465 Wasserkraftzentralen eine jährliche Energieeinbusse von rund zwei Milliarden Kilowattstunden, was etwa einem Drittel der Produktion eines Kernkraftwerkes wie Gösgen oder Leibstadt entspricht. Im Einzelfall können die Kantone die Restwassermengen auch noch erhöhen; dies lässt erwarten, dass die Gesamtenergieeinbussen durch die Restwasserauflagen in die Grössenordnung von fünf Milliarden Kilowattstunden und somit in den Bereich der Produktion von Gösgen oder Leibstadt rücken.

gelten; Verschleuderung ist zu vermeiden. Ökologie und Nutzung der Wasserkraft sind gegeneinander abzuwägen und schliessen sich nicht a priori aus. Auf die einheimische, erneuerbare und umweltfreundliche Energiequelle Wasserkraft soll nicht ohne Not verzichtet werden. Trotz Ausschöpfen des Sparpotentials muss mit einer weiteren Verbrauchszunahme an Elektrizität gerechnet werden. Jede Kilowattstunde, die im Inland infolge Restwasserauflagen nicht mehr produziert werden kann, muss aus anderen, die Umwelt meist stärker belastenden Energiequellen gewonnen werden.

Eine weitere Differenz zwischen den beiden Kammern ist die vom Nationalrat eingebrachte zusätzliche Bestimmung über Ausgleichszahlungen und den sogenannten «Landschaftsrappen». Der Verzicht eines Gemeinwesens auf Nutzung der Wasserkraft soll zulasten der Stromkonsumenten über den Landschaftsrappen entschädigt werden, ohne dass die Schutzwürdigkeit einer Landschaft oder einer Gewässerstrecke untersucht wird und ohne dass auf die Stromversorgung Rücksicht genommen werden soll. Schon nach der heutigen Gesetzgebung kann der Bund Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes durch Beiträge unterstützen sowie Naturreserve, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung vertraglich oder auf dem Weg der Enteignung erwerben oder sichern. Dabei muss aber in jedem Fall abgeklärt werden, ob das Schutzinteresse das Nutzungsinteresse überwiegt. Aus solchen Überlegungen ist denn auch der Ständerat nicht auf diese zusätzliche Steuer des Landschaftsrappens eingetreten, für die auch eine Verfassungsgrundlage fehlt. Den Anliegen von Unterschutzstellungen und Abgeltungen steht der Ständerat aber nicht von vornherein ablehnend gegenüber. Er hat mit einer Motion den Bundesrat beauftragt, auf dem Weg der raschen Revision des Wasserrechtsgesetzes sowie des Natur- und Heimatschutzgesetzes Abgeltungsleistungen für den dauernden Schutz von Landschaften nationaler Bedeutung zu ermöglichen. Der voreilige Ruf überengagierter Natur- und Landschaftschützer, der Ständerat sei abzuschaffen, hinterlässt ein ungutes Gefühl; schlechte Ratsarbeit darf dem Ständerat hier sicher nicht vorgeworfen werden.

Dieser Text erschien am 27.2.1990 im «Badener Tagblatt». Adresse des Verfassers: Georg Weber, Direktor des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, Rütistrasse 3a, CH-5401 Baden.